

1. Änderung der Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Plakatierungsverordnung)

vom 25.02.2014

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes erläßt die Stadt Gundelfingen a.d.Donau folgende Verordnung:

§ 1

Änderung einer Verordnung

Die Plakatierungsverordnung vom 01.06.2006 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Zugelassene Landesparteien und Wählergruppen können sechs Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden an den von der Stadt festgelegten Standorten Anschlagtafeln aufstellen, sofern diese Tafeln von ihnen direkt betreut werden (überörtliche Wahlwerbung).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 25.02.2014
Stadt Gundelfingen a.d.Donau


Kukla
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 25.02.2014 in der Verwaltung der Stadt Gundelfingen a.d.Donau (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Gundelfingen a.d.Donau hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.02.2014 angeheftet und am 14.03.2014 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 17.03.2014
Stadt Gundelfingen a.d.Donau


Kukla
1. Bürgermeister

